

## Geplante Pflegereform 2023 – Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG)

### Beratungshistorie/ Verlauf

#### Beratungsfolge

- Referentenentwurf: 24. Februar 2023 ✓
- Fachanhörung: 9. März 2023 ✓
- Verabschiedung Kabinettsentwurf: 5. April 2023 ✓
- 1. Lesung Bundestag: 20./21. April 2023 ✓
- 1. Durchgang Bundesrat: 12. Mai 2023
- Anhörung im Bundestag: N.N.
- 2./3. Lesung Bundestag: 25./26. Mai 2023
- 2. Durchgang Bundesrat: 16. Juni 2023
- Inkrafttreten: 1. Juli 2023

Der Referentenentwurf vom **24.02.2023** [Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit - Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege \(Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG\)](https://www.bundesgesundheitsministerium.de) ([bundesgesundheitsministerium.de](https://www.bundesgesundheitsministerium.de))

#### Kurzüberblick/ Änderungen aktuell aus dem Kabinett (05.04.2023)

**Das Budget aus Kurzzeit- und Verhinderungspflege wurde entfernt**

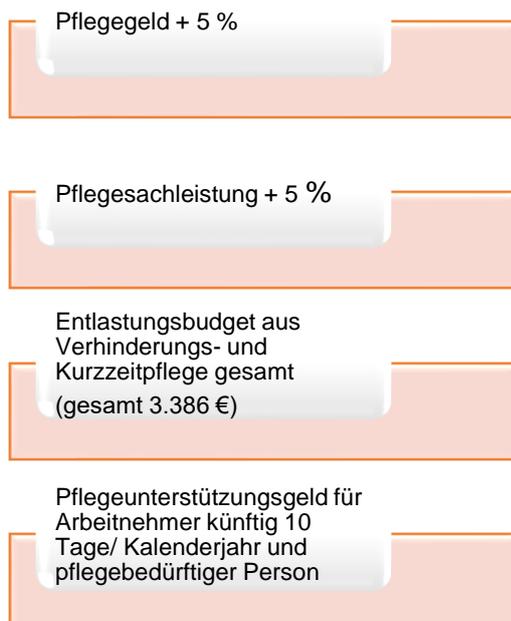


Abb. 1

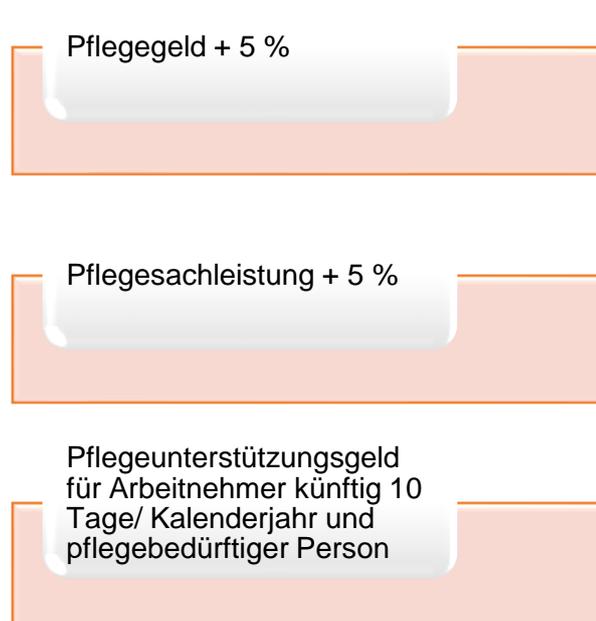


Abb. 2

Der geänderte Entwurf **vom 05.04.2023** vom Bundeskabinett beschlossen.  
[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/P/GE\\_Pflegeunterstuetzung\\_Kabinettvorlage.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/P/GE_Pflegeunterstuetzung_Kabinettvorlage.pdf)

## Leistungen für die häusliche/ ambulante Pflege

### Pflegegeld (Pflege durch nahe Angehörige)

Pflegegrad	2023	ab 01.01.2024 5%	ab 01.02025 5%
1	0 €	0 €	0 €
2	316 €	332 €	347 €
3	545 €	573 €	600 €
4	728 €	765 €	802 €
5	901 €	947 €	993 €

### Pflegesachleistung/ Pflegedienst

Pflegegrad	2023	ab 01.01.2024 5%	ab 01.02025 5%
1	0 €	0 €	0 €
2	724 €	761 €	798 €
3	1.363 €	1.432 €	1.502 €
4	1.693 €	1.778 €	1.866 €
5	2.095 €	2.200 €	2.310 €

**Eine Erhöhung der Tages- und/Nachtpflege ist bislang nicht berücksichtigt wurden!!!**

### Übersicht vollstationäre Pflege/ Kostenbeteiligung an den pflegebedingten einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE\*) - Rechenbeispiel

% Anteil auf EEE	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	ab 4. Jahr
2022	5%	25%	45%	70%
2024	15%	30%	50%	75%
2025	20%	35%	55%	80%

## Beispielrechnung Tagespflegesatzberechnung mit EEE\* und Bezuschussung

Pflegegrad	Beispiel		Pflegekasse	
	Pflegesatz/ Tag	*Faktor 30,42	Anteil	EEE*
2	42,42 €	1.290,42 €	770,00 €	520,42 €
3	58,60 €	1.782,61 €	1.262,00 €	520,61 €
4	75,46 €	2.295,49 €	1.775,00 €	520,49 €
5	83,05 €	2.525,47 €	2.005,00 €	520,47 €

ab 01.01.2022					
Pflegegrad	EEE*	bis 12 Monate	ab 2. Jahr	ab 3. Jahr	im 4. Jahr
		5%	25 %	45 %	70 %
2	520,42 €	26,02 €	130,11 €	234,19 €	364,29 €
3	520,61 €	26,03 €	130,15 €	234,27 €	364,43 €
4	520,49 €	26,02 €	130,12 €	234,22 €	364,34 €
5	520,47 €	26,02 €	130,12 €	234,21 €	364,33 €

ab 01.01.2024					
Pflegegrad	EEE*	bis 12 Monate	ab 2. Jahr	ab 3. Jahr	im 4. Jahr
		15%	30 %	50 %	75 %
2	520,42 €	78,06 €	156,13 €	260,21 €	390,32 €
3	520,61 €	78,09 €	156,18 €	260,31 €	390,46 €
4	520,49 €	78,07 €	156,15 €	260,25 €	390,37 €
5	520,47 €	78,07 €	156,14 €	260,24 €	390,35 €

ab 01.01.2025					
Pflegegrad	EEE*	bis 12 Monate	ab 2. Jahr	ab 3. Jahr	im 4. Jahr
		20%	35 %	55 %	80 %
2	520,42 €	104,08 €	182,15 €	286,23 €	416,34 €
3	520,61 €	104,12 €	182,21 €	286,34 €	416,49 €
4	520,49 €	104,10 €	182,17 €	286,27 €	416,39 €
5	520,47 €	104,09 €	182,16 €	286,26 €	416,38 €

Hotel- und Investitionskosten werden nicht bezuschusst!

### § 30 SGB XI Dynamisierung

Zum 1.1.2025 **5%** und zum 1.1.2028 sollen Geld- und Sachleistungen in Höhe des kumulierten Anstiegs der Kerninflationsrate in den letzten drei Kalenderjahren, für die zum Zeitpunkt der Erhöhung die entsprechenden Daten vorliegen, nicht jedoch stärker als der Anstieg der Bruttolohn und Gehaltssumme je abhängig beschäftigten Arbeitnehmer im selben Zeitraum angeglichen werden.

Bis zum **31.05.2024** sollen Empfehlungen zur stabilen und dauerhaften Finanzierung der Pflegeversicherung vorliegen/ erarbeitet werden.

## Begutachtung und Feststellung Pflegebedürftigkeit

Die §§ 18 bis 18c werden durch die folgenden §§ 18 bis 18e SGB XI (Begutachtung) ersetzt:

- ✓ § 18 Beauftragung der Begutachtung
- ✓ § 18 a SGB XI Begutachtungsverfahren
- ✓ § 18b Inhalt und Übermittlung des Gutachtens
- ✓ § 18c Entscheidung über den Antrag, Fristen
- ✓ § 18d Berichtspflichten und Statistik zum Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit
- ✓ § 18e Weiterentwicklung des Verfahrens zur Pflegebegutachtung durch Modellvorhaben, Studien und wissenschaftliche Expertisen

....

### Verkürzte Begutachtungsfrist

Die Begutachtung ist unverzüglich, spätestens am 5. Arbeitstag nach ein Eingang bei der Pflegekasse durchzuführen, wenn

- Die ambulante oder vollstationäre Weiterversorgung sichergestellt werden muss
- Wenn eine Inanspruchnahme von Pflegezeit gegenüber dem Arbeitgeber angekündigt wurde
- Wenn sich der Antragsteller in einem Hospiz befindet oder palliativ versorgt wird
- Oder eine Familienpflegezeit mit dem Arbeitgeber vereinbart wurde

### Reguläre Begutachtungsfrist

Die Begutachtung erfolgt spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Antragseingang bei der Pflegekasse, mind. mit einer Empfehlung. Erfolgt eine Kurzzeitpflege im Anschluss einer Klinikversorgung, so muss die abschließende Begutachtung spätestens am 10 Arbeitstag nach Beginn der Kurzzeitpflege erfolgen.

### Entscheidung über den Antrag

Die zuständige Pflegekasse hat spätestens nach 25 Arbeitstagen nach Eingang des Antrages eine schriftliche Entscheidung zu dem Antrag mitzuteilen.

Bei einer verkürzten Begutachtungsfrist soll die schriftliche Entscheidung der Pflegekassen unverzüglich nach Eingang der Empfehlung des Medizinischen Dienstes oder anderer beauftragter Gutachter\*innen erfolgen.

### Sanktionen

Erteilt die zuständige Pflegekasse den schriftlichen Bescheid nicht innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Antragseingang oder bei verkürzten Begutachtungsfristen, hat die Pflegekasse für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung unverzüglich 70,00 € an den Antragsteller zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung nicht von der Pflegekasse verschuldet wurde.

### Ab 1. Juli 2023

soll mit einer Erhöhung der Pflegeversicherungsbeiträge begonnen werden:  
siehe Abb. 1

<b>Es gelten somit folgende Beitragssätze:</b>	
Mitglieder ohne Kinder	= 4,00% (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3%)
Mitglieder mit 1 Kind	= 3,40% (lebenslang) (Arbeitnehmer-Anteil: 1,7%)
Mitglieder mit 2 Kindern	= 3,15% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45%)
Mitglieder mit 3 Kindern	= 2,90% (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2%)
Mitglieder mit 4 Kindern	= 2,65% (Arbeitnehmer-Anteil 0,95%)
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern	= 2,40% (Arbeitnehmer-Anteil 0,7%)

1

Die genannten Abschläge gelten, solange alle jeweils zu berücksichtigenden Kinder unter 25 Jahre alt sind. In der Kindererziehungsphase werden Eltern mit mehreren Kindern daher spürbar entlastet.

Der Arbeitgeberanteil beträgt immer 1,7%.

### **§ 341 Abs. 8 SGB V**

Verpflichtende Anbindung der Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur (TI) (§ 341 Abs. 8 SGB V):

„Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch haben bis zum 1. Juli 2025 alle Voraussetzungen zu erfüllen, um den Zugriff auf die elektronische Patientenakte und den Anschluss an die Telematikinfrastruktur nach § 306 umzusetzen.“

### **§ 40 neu Absatz 3 a SGB V**

„(3a) Bei einer stationären Rehabilitation haben Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches auch Anspruch auf die Versorgung der Pflegebedürftigen, wenn diese in derselben Einrichtung aufgenommen werden. Sollen die Pflegebedürftigen in einer anderen als in der Einrichtung der Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches aufgenommen werden, koordiniert die Krankenkasse mit der Pflegekasse der Pflegebedürftigen deren Versorgung auf

<sup>1</sup> [Reform der Pflegeversicherung: mehr Leistungen für stationäre und ambulante Pflege \(bundesgesundheitsministerium.de\)](https://www.bundesgesundheitsministerium.de)

Wunsch der Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches und mit Einwilligung der Pflegebedürftigen. Gilt nach § 42a Absatz 4 Satz 1 des Elften Buches ein Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Absatz 2 Satz 1 zugleich als Antrag eines Pflegebedürftigen auf Leistungen nach § 42a Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches, so leitet die Krankenkasse den Antrag an die - 37 - Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen, das die private Pflegepflichtversicherung durchführt, weiter und benennt gegenüber der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen, das die private Pflegepflichtversicherung durchführt, unverzüglich geeignete Einrichtungen, sofern die Versorgung des Pflegebedürftigen nach § 42a des Elften Buches in derselben Einrichtung gewünscht ist.

Die Reisekosten für die Pflegeperson zur Reha im Sinne der Kurzzeitpflege sind von der Krankenkasse der Pflegeperson zu erstatten § 60 Satz 3 SGB V.

### **§ 125b SGB XI Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege (2023-2027)**

Angesiedelt beim GKV- Spitzenverband ist u.a. folgendes geplant:

- Die Entwicklung und konkrete Empfehlungen für Leistungserbringer, Pflegekassen
- Die Prüfung von Möglichkeiten der Digitalisierung für die Vermittlung von Plätzen zur Langzeitpflege sowie Angeboten in der ambulanten und stationären Langzeitpflege
- Unterstützung des Wissenstransfers für Pflegebedürftige, Pflegepersonen, Pflegenden und Pflegeberatende

### **Digitale Pflegeanwendungen (DiPAs) 50,00 €/ Monat ab PG 1 bereits seit 2022**

Digitale Pflegeanwendungen sind Applikationen für mobile Geräte (z.B. Smartphone oder Tablett) sowie webbasierte Anwendungen für Laptop und PC.

Rechtliche Grundlage für die Erstattungsfähigkeit ist die DiPAV ([Bundesgesetzblatt BGBl. Online-Archiv 1949 - 2022 | Bundesanzeiger Verlag](#))

Das DVPMG- Gesetz (Digitale Versorgung und Pflege Modernisierungsgesetz) unterteilt folgende Zielgruppen:

- I. Pflegebedürftige
- II. Pflegenden Angehörige
- III. Professionell Pflegenden und Beratende

Die Zielgruppen sollen besser vernetzt und auch Themen anhand nachfolgender Kategorien bedienen:

- Betreuung und Kommunikation
- Information und Administration
- Körperliche Themen
- Kognitive Themen

Nach aktuellem Kenntnisstand und Anfragen bei der Behörde ist noch kein Verzeichnis zu digitalen Pflegeanwendungen und damit die Kostenerstattung vorhanden.

Alternativ erhalten Sie den nachfolgenden Überblick zu den bisherigen Anwendungen, die jedoch nicht erstattungsfähig sind (Außer im Projekt mit der AOK Bayern)

- **Ecaria**

Pflegegradpilot – digitaler Helfer für verschiedene Prozesse wie Pflegegradabschätzung und Antragstellung, Beratung, Tipps zum MDK-Besuch, Übersicht an Leistungen, Leistungsbescheide und Widerspruch derer, Arbeitsfreistellung  
[hauptsächlich für neue Pflegegradbeantragung und erste Schritte – Pflegende und Gepflegte]

**CareCademy** – Informationen rund um Pflege, Kursangebote zu Grundlagen häuslicher Pflege, Erklärvideos usw.  
[Informationsbasiert – für Pflegende und Gepflegte] – kostenfrei (unter Vorbehalt)

- **edtih.care**

digitaler Pflege-Ratgeber/ Pflegeassistenz zu den wichtigsten Fragen rund um Pflege, Übersicht zu Leistungen, Antrag auf Pflegegrad, Organisation der Pflege  
[Informationsbasiert – für Pflegende und Gepflegte] – kostenfrei (unter Vorbehalt)

- **HerzBegleiter**

Digitaler Pflegedienst, Mobilitäts- und Gedächtnistraining, tagesaktuelle Artikel rund um das Thema Pflege, Pflegeberatung per Videochat  
[für Gepflegte] – kostenfrei (unter Vorbehalt)

- **LifeBonus Pflege Pro**

Soll Pflegende (körperlich und seelisch) entlasten und sie unterstützen: Schulungen, Entspannungsübungen, Expertenrat, Neues zum Thema Pflege  
[für Pflegende] – kostenfrei (unter Vorbehalt)

- **Lindera Mobilitätsanalyse**

„Sturz-App“: Individuelle Sturzgefährdung ermitteln und Risiken minimieren, dazu wird Gangart aufgenommen und Bewegungsanalyse gestellt  
[für Gepflegte – speziell mit Sturzrisiko] – kostenfrei (unter Vorbehalt)

- **Nui Care: Pflegende Angehörige** (Projekt mit der AOK Bayern)

Pflegeplaner (Kalender), Vernetzungsfunktion anderer an der Pflege beteiligter Personen, Ratgeber, Beratung, Berichterstellung, Checklisten, Live-Chat mit Pflegeexpertin  
[für pflegende (Angehörige)] – kostenfrei (unter Vorbehalt)

- **meetap**

sprachgesteuerte Begleiterin „Melli“, die im Alltag ältere Menschen unterstützt; Vernetzung älterer Menschen oder Kontaktpflege über Videochats + Gruppenaktivitäten; Unterhaltungen mit Melli, kleine Gespräche im Alltag; Unterhaltungsangebote verschiedenster Art (Rätsel, Denksport, Bewegungsübungen, Meditationsübungen, Musik, Hörbücher, Nachrichten, Videos, Podcasts,...); Terminorganisation, Medikamentenplan, Trinkerinnerungen, usw...  
[für ältere Menschen generell] – die ersten 60 Tage kostenlos, dann verschiedene Pakete: a) 9,90€ im Monat – WLAN erforderlich b) 19,90€ im Monat – kein WLAN erforderlich} ansonsten keine Unterschiede der beiden Pakete ersichtlich

## Neue Angebote/ Informationen in Magdeburg

Das Nachbarschaftszentrum Neue Wege e.V. bietet ein Einkaufsmobil für Senioren:

„EIMO“- Einkaufsmobil für Senioren [Neue Wege e.V. - EIMO-Einkaufsmobil für Senioren \(neue-wege-md.de\)](http://neue-wege-md.de)

Und

Das „FIEMO“ – Friedhofsmobil unter [Neue Wege e.V. - Trost.Fahrten zum Fiedhof - unser "FRIEMO" rollt ab Dezember 2022 \(neue-wege-md.de\)](http://neue-wege-md.de)

### Entlastungsbetrag 125,00 €/ Monat- künftig im Rahmen der Nachbarschaftshilfe möglich

Pflegebedürftige ab PG 1 haben einen monatlichen Sachleistungsbetrag von 125,00 € zur Verfügung. Hier sollen außerhalb der Pflege, Angebote zur Unterstützung im Alltag oder auch künftig Nachbarschaftshilfe in Anspruch genommen werden können.

Eine Übersicht zu den aktuellen Angeboten zur Unterstützung im Alltag finden Sie unter dem Pflegewegweiser der LH Magdeburg als PDF- Dokument:

<https://www.magdeburg.de/B%C3%BCrger-Stadt/Verwaltung-Service/Digitales-Rathaus/Dienstleistungen/index.php?NavID=37.766.1&object=tx|37.41075.1&La=1&>

Rechtliche Grundlage für die „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ sowie der geplanten Nachbarschaftshilfe ist die Pflegebetreuungsverordnung. Diese wurde aktualisiert und wird demnächst veröffentlicht.

Zukünftige Nachbarschaftshelfer\*innen können sich bei Interesse gern an die PiA e.V.- Gesellschaft für Prävention im Alter per Telefon: 0391 88 64 615 und E-Mail: [info\(at\)nh-sachsen-anhalt.de](mailto:info(at)nh-sachsen-anhalt.de) melden.

Hinweis:

Diese Informationen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, trotz sorgfältiger Recherchen. Sollten Sie keine weiteren Newsletter wünsche kontaktieren Sie [Diana.Gerlach@soz.magdeburg.de](mailto:Diana.Gerlach@soz.magdeburg.de)